

# **Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 10. Juli 1998, des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland am 27.05.1999 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Schweriner Umland, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, betreibt in seinem Gebiet die Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser (Schmutzwasser), sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkal-schlamm. Niederschlagswasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Soweit private Unternehmen die Abfuhr durchführen, handeln sie im Auftrag des Zweckverbandes als Dritte.

## **§ 2**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine Kleinkläranlage oder abflußlose Grube befindet, kann verlangen, daß das Abwasser eingesammelt, abgefahren und behandelt wird.

## **§ 3**

### **Begrenzung des Anschluß- und Benutzungsrechts**

- (1) In abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden; häusliches Abwasser ist gemäß DIN 4261 Teil 1 Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen.
- (2) D. h. in abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,
  - b) Stoffe, die die abflußlosen Gruben, die Kleinkläranlagen, die bei der Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie öffentliche Entwässerungsanlage schädigen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können, wie Sand, Schutt,

- Schlacke, Asche, Müll, Kehricht, Dung, Katzenstreu, Textilien, grobes Papier, Küchen- und Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind,
- c) Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersäfte,
  - d) Stoffe die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
  - e) Abwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der öffentlichen Entwässerungsanlage angreifen, wie Säuren und Alkalien,
  - f) Stoffe, die die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren, wie halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze,
- (3) Das abzuleitende Wasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser vom Zweckverband, oder von Unternehmen, die im Auftrag des Zweckverbandes handeln, abfahren und entsorgen zu lassen.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Bei Neubau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gemäß § 37 LWaG und WHG jeweils in Betracht kommenden anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind im Falle des Neubaus so zu bauen, daß die Anlagen durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein. Mängel i. S. dieses Absatzes sind nach Aufforderung durch den Zweckverband in angemessener Frist zu beseitigen.
- (4) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Bestandsschutz, deren Entsorgung selbst i. S. des § 6 Abs. 4 nicht gewährleistet ist, und/oder deren baulicher Zustand einen ordnungsgemäßen Abpumpvorgang nicht ermöglicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Mängel i. S. dieses Absatzes nach Aufforderung durch den Zweckverband in angemessener Frist zu beseitigen.

## § 6

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Abflußlose Gruben müssen nach Bedarf geleert werden. Die Abfuhr erfolgt durch Abruf des Grundstückseigentümers.

(2) Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt gemäß der DIN 4261 Teil 3.

Hier gilt, daß Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren sind.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2 jährigem Abstand zu entschlammern. Nach der Schlammmentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Wenn feststeht, daß die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW) (Anschlußzahl) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind.

(3) Bedarfsabfuhrungen sind beim zuständigen Abfuhrunternehmen anzufordern. Soweit Grundstückseigentümer keine Bedarfsabfuhrungen vornehmen lassen, gibt der Zweckverband bekannt, wer in den einzelnen Ortschaften und Wohnplätzen Schlamm und Schmutzwasser abfährt. Der Zeitraum, innerhalb dessen in den einzelnen Ortschaften und Wohnplätzen Schlamm und Schmutzwasser im Rahmen der Regelabfuhr beseitigt werden, wird ebenfalls bekanntgegeben. In diesem Zeitraum müssen die Kontrollöffnungen frei zugänglich sein.

(4) Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben, die der Regel- oder Bedarfsabfuhr unterliegen und Altanlagen sind und deren Lage sich auf dem Grundstück abseits jederzeit befahrbarer Straßen und Wege befindet, sollen in Jahreszeiten entleert werden, in denen ein fester Boden vorhanden ist, um das eventuelle Einsinken und Festfahren des jeweiligen Abfuhrfahrzeuges zu vermeiden.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der abflußlosen Grube oder der Kleinkläranlage unter Angabe des Mengeninhalts so rechtzeitig anzufordern, daß ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von fünf Tagen geleert wird.

(6) Der Grundstückseigentümer hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der abflußlosen Grube oder der Kleinkläranlage durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

### Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der eine abflußlose Grube oder Kleinkläranlage besitzt, hat dem Zweckverband bei Nachfrage dieses unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage mitzuteilen.

(2) Einen Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer dem Zweckverband unter Angabe des neuen Eigentümers schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

## § 8 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes, unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der abflußlosen Grube oder Kleinkläranlage entstehen.

(2) Der Zweckverband haftet dem Grundstückseigentümer für Schäden, die infolge vorsätzlicher und/oder fahrlässiger Handlungen, die zur Zeit des Befahrens des Grundstücks sowie des Abpumpvorganges am Grundstück, den aufstehenden Gebäuden, den Einfriedungen und den abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen entstehen.

## § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben dem mit einem Ausweis und Dienstauftrag versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück einschließlich Gebäude sowie die Befahrung des Grundstückes durch Abfuhrfahrzeuge zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung notwendig ist.

## § 10 Gebühren

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Reinigung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben: Das weitere regelt der § 11.

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1. Die Abholgrundgebühr, die für die Abholung von Abwasser aus abflußlosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird,      | pro Jahr und abflußlose Grube/<br>Kleinkläranlage            | 25,00 DM |
| 2. Die Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport des Abwassers aus abflußlosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird, | je m <sup>3</sup> Abwasser/<br>je m <sup>3</sup> Klärschlamm | 12,76 DM |

3. Die Zuschlaggebühren für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die zusätzlich zur Regelabfuhr (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) durchgeführte Abholung erhoben wird,	je m <sup>3</sup> Klärschlamm	4,64 DM
4. Die Zuschlaggebühren für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflußlosen Gruben an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	je Abholung	174,00 DM
5. Die Reinigungsgebühren für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge des abgepumpten Klärschlammes berechnet wird	je m <sup>3</sup> Klärschlamm	34,44 DM
6. Die Reinigungsgebühren für Abwasser aus abflußlosen Gruben, die nach der Menge des abgeholt Abwassers berechnet wird	je m <sup>3</sup> Abwasser	3,91 DM
7. Für Leerfahrten eines Fahrzeuges des Zweckverbandes bzw. eines vom Zweckverband beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflußlosen Gruben stehen und die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr berechnet,	je Leerfahrt	58,00 DM

## § 11

### Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für die Abholgrundgebühr gemäß § 10 Punkt 1 entsteht zum 01.01. des laufenden Jahres, in dem das betreffende Grundstück durch nichtöffentliche abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen entsorgt wurde und gilt für das gesamte Kalenderjahr. Sie endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen“ nicht mehr in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die im § 10 in den Punkten 2 bis 7 genannten Gebühren entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 10 Punkt 7 mit der vergeblichen Anfahrt.

(3) Die Gebührenpflicht für die im § 10 in den Punkten 2 bis 7 genannten Gebühren endet, wenn die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen“ nicht mehr in Anspruch genommen wird.

(4) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

(5) Maßstab für Abholzusatzgebühr, Zuschlaggebühr und Reinigungsgebühr gem. § 10 Punkte 2,3, 5 und 6 ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(6) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes gemäß Abs. 4 zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlußberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(7) Die Abholgrundgebühr gem. § 10 Punkt 1 wird einmal jährlich vom Zweckverband einbezogen und wird mit der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnung fällig.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 10 Punkte 2 bis 7 wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt und vom Fuhrunternehmen berechnet.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) und des § 134 Abs. 1 Nr. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom

30.11.1992 (GVObI. M-V S. 669) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet;

2. § 6 Abs. 3 die Abfuhr und Entsorgung nicht durch die vom Zweckverband benannten Abfuhrunternehmen vornehmen läßt;

3. § 7 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;

4. § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht gewährt;

5. § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert

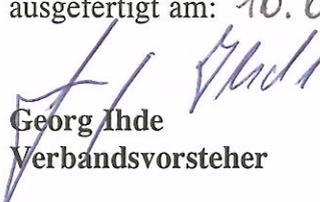
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

ausgefertigt am: 10.08.1999

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher

